

BESCHLUSS DES RATS

betreffend das Abkommen über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

(63/115/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, insbesondere auf die Artikel 7, 8 und 9,

gestützt auf das Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 1,

nach Anhörung der Kommission —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft einerseits und der Regierung des Königreichs Griechenland andererseits wird das Abkommen über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rats ist ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Abkommens befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO